

II-1437 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST ~~UND SPORT~~

GZ 10.000/15-Par1/91

Wien, 5. April 1991

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

4891AB

Parlament  
1017 Wien

1991 -04- 12

zu 581 J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 581/J-NR/91, betreffend Teilnahme von Schülern an Demonstrationen, die die Abgeordneten Ute Apfelbeck und Genossen am 28. Feber 1991 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Unbeschadet des in den meisten Lehrplänen der österreichischen Schulen verankerten Unterrichtsprinzips Politische Bildung ist es verfehlt, eine allfällige Teilnahme an Demonstrationen als unmittelbaren Ausfluß dieses Unterrichtsprinzips zu verstehen, geschweige denn die Teilnahme an Demonstrationen gleichsam als lehrplanmäßigen Unterricht selbst zu qualifizieren und daraus letztendlich eine Beaufsichtigungspflicht der Schule (des Lehrers) zu konstruieren.

Vielmehr sind Demonstrationen, daher selbstverständlich auch Schülerdemonstrationen, keine "Veranstaltungen" der Schule, bzw. finden diese keinesfalls unter der sogenannten "Autoritätsglocke" der (staatlichen Anstalt) Schule statt.

Schülerdemonstrationen während der Unterrichtszeit:

Einer Teilnahme an Demonstrationen während der Unterrichtszeit steht grundsätzlich die Schulpflicht bzw. die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht entgegen. Allerdings kann der Klassenvorstand oder Schulleiter den Schülern die Teilnahme an einer Demonstration auch während der Unterrichtszeit gestatten.

- 2 -

Da Demonstrationen in der Regel lediglich einige Stunden, maximal aber die Unterrichtsstunden eines Schultages erfassen, kann gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes und - für Schulpflichtige - des Schulpflichtgesetzes (§ 45 Abs. 4 SchUG, § 9 Abs. 6 Schulpflichtgesetz) der Klassenvorstand/der Klassenlehrer auf Ansuchen des Schülers für einzelne Stunden bis zu einem Tag die Erlaubnis zum Fernbleiben aus wichtigen Gründen erteilen. Die Tatsache, daß die Schüler an einer Demonstration teilnehmen wollen, ist für sich allein noch kein Grund, die Freigabe zu verweigern. Zu verweisen ist in diesem Zusammenhang auf § 2 des Schulorganisationsgesetzes, der das Erziehen von Schülern politisch selbständig denkenden Menschen als Erziehungsziel normiert. Auch ist in diesem Zusammenhang auf das Unterrichtsprinzip Politische Bildung zu verweisen.

Bei der Frage, ob Schülern während der Unterrichtszeit eine Teilnahme an Demonstrationen gestattet werden soll, trifft den Klassenvorstand/Klassenlehrer allerdings eine Abwägungspflicht. Für eine Teilnahme können etwa die generelle politische Bedeutung der Demonstration sprechen (vgl. etwa Friedenskundgebungen) aber auch ein besonderer Bezug zu schulischen Themen (vgl. etwa Lehrabschlußprüfungsersätze). Ferner wird zu prüfen sein, wie viel an Unterrichtszeit entfällt. (In diesem Zusammenhang ist es interessant, auf ein Urteil eines Verwaltungsgerichts eines deutschen Bundeslandes hinzuweisen, das mit einstweiliger Verfügung festgestellt hat, die Teilnahme an einer Schülerdemonstration könne wegen des Entfalles des zur selben Zeit stattfindenden Unterrichts nicht verboten werden, weil dieser Unterrichtszeitentfall im Verhältnis zum Anliegen der Demonstration ein geringfügiges "Rechtsgut" darstellt. Derartige Judikate gibt es für Österreich nicht.)

Auch das Alter der demonstrierenden Schüler spielt in mehrfacher Hinsicht eine entscheidende Rolle.

- 3 -

Zum einen handelt es sich bei der Teilnahme an Schülerdemonstrationen letztlich auch um die Wahrnehmung des Grundrechts der Meinungs- und Versammlungsfreiheit, (Art. 11 und 12 Staatsgrundgesetz 1867, Art. 10 und 11 Europäische Menschenrechtskonvention), das zweifellos auch Minderjährigen zusteht (dies hat in einem anderen Zusammenhang der Verfassungsgerichtshof bereits vor Jahren festgestellt). Insoferne wird die grundsätzliche Möglichkeit der Erlaubniserteilung zum Fernbleiben vom Unterricht zum Zweck der Teilnahme an Schülerdemonstrationen auch durch dieses Grundrecht unterstützt. Anknüpfend an das Alter der noch meist minderjährigen Schüler spielt auch das Erziehungsrecht der Eltern (nach ABGB) eine Rolle, insofern zu fragen ist, ob die Eltern die Teilnahme an Schülerdemonstrationen im Wege einer Schulfreigabe beeinflussen, ja sogar verhindern können. Auch hier muß auf das oben erwähnte Grundrecht deutlich hingewiesen werden, das jedenfalls dem lediglich einfachgesetzlichen "Erziehungs- bzw. Elternrecht" Konkurrenz macht.

So darf etwa das Grundrecht der Versammlungsfreiheit nur in dem Maße eingeschränkt werden, als es für eine demokratische Gesellschaft im Interesse der nationalen und öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und Moral oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist. Keinesfalls rechtfertigt die Teilnahme an einer Demonstration das eigenmächtige Fernbleiben vom Unterricht, also ohne Erlaubnis der schulischen Organe. Im Bezug auf das Erziehungsrecht der Eltern wird bezüglich des Alters der demonstrierenden Schüler zwischen den schulpflichtigen und nichtschulpflichtigen - zunächst einmal grob - unterschieden werden müssen. Bei den schulpflichtigen Schülern spielt sicherlich die Verantwortlichkeit der Schule im Bezug auf Aufsicht der Minderjährigen während des an sich stattfindenden Unterrichts eine Rolle. Eltern schulpflichtiger Kinder dürfen mit Recht verlangen, daß ohne ihre Einwilligung eine Unterrichtsfreigabe für die Schüler zum Zwecke der Demonstrationsteilnahme nicht stattfinden darf.

- 4 -

Ob dies bei den in der Vergangenheit gegebenen Anlaßfällen so gehandhabt wurde, entzieht sich meiner Kenntnis.

Selbst bei nicht mehr schulpflichtigen Schülern muß man auf die schulunterrichtsrechtliche Regelung verweisen, wonach grundsätzlich bei nichteigenberechtigten Schülern die Erziehungsberechtigten antragslegitimiert sind (vgl.: "... auf Ansuchen des Schülers ..."), also ist es Angelegenheit der Erziehungsberechtigten, ein Ansuchen um die Erlaubnis zum Fernbleiben von der Schule zu stellen (§ 45 Abs. 4 in Verbindung mit § 60 des Schulunterrichtsgesetzes). Allerdings gibt es die Möglichkeit (vgl. § 68 SchUG), durch Erklärung der Erziehungsberechtigten ab der 9. Schulstufe den nichteigenberechtigten Schüler zum selbständigen Handeln auch in Angelegenheiten der Antragstellung zum Fernbleiben vom Unterricht zu "ermächtigen". Diesfalls ist eine Antragstellung bzw. Einwilligung der Erziehungsberechtigten für die Teilnahme an Schülerdemonstrationen nicht erforderlich.

Wie diese doch sehr diffizile Rechtslage zeigt, ist es durchaus möglich, das Phänomen "Schülerdemonstration" und die damit im Zusammenhang stehenden Rechtsverhältnisse und Rechtsbeziehungen einigermaßen deutlich darzustellen und zu strukturieren.

Die Tatsache, daß die überwiegende Zahl der Erziehungsberechtigten ihre Rechtsposition in diesen Zusammenhängen nicht mit Vehemenz einfordert, bzw. das faktische Vorgehen mehr oder weniger stillschweigend zur Kenntnis nimmt, ist keine Frage der rechtlichen Qualifizierung.

ad 1)

Die lückenlose Erhebung der teilnehmenden Schulen und Klassen müßte über die einzelnen Landesschulräte erfolgen und wäre äußerst zeitaufwendig. Eine derartige Erhebung ist daher in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich und auch nicht zweckmäßig.

- 5 -

ad 2)

Eine Schulfreigabe und damit ausdrückliche oder auch nur stillschweigende Genehmigung von Schülerdemonstrationen bzw. die Teilnahme an diesen durch das Bundesministerium für Unterricht und Kunst entbehrt jeder Rechtsgrundlage. Eine derartige Genehmigung wurde nach meinem Wissen in der Vergangenheit auch nicht *expressis verbis* ausgesprochen.

ad 3) bis 5)

Demonstrationen, näherhin Schülerdemonstrationen, sind keine unter der Verantwortung der Schule stattfindende Angelegenheit, sondern außerschulische Veranstaltungen. Nach entsprechender Prüfung kann das zuständige schulische Organ personenbezogen die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht (zum Zwecke der Teilnahme an solchen Veranstaltungen) erteilen. Dies setzt rechtsdogmatisch eigentlich entsprechende Anträge der Schüler bzw. ihrer Erziehungsberechtigten (bei nichteigenberechtigten Schülern) voraus. In diesem Punkt sind auch die in der Vergangenheit getroffenen Maßnahmen aus der Warte der Erziehungsberechtigten rechtlich hinterfragbar.

Eine Empfehlung der Schulbehörden (BMUK, Landesschulrat, Stadtschulrat für Wien), für bestimmte Demonstrationen die Erlaubnis zum Fernbleiben (unter Wahrung der Elternrechte) zu erteilen, ist rechtlich unbedenklich. (Dies geschah zum Teil in der Vergangenheit durch Erlässe des BMUK).

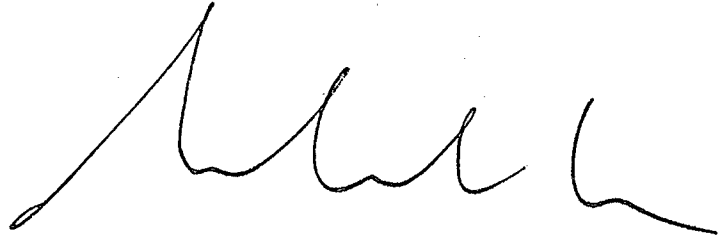
Prinzipiell steht die Friedenserziehung als ständiges Anliegen des Unterrichts immer im Blickfeld des Lehrenden und des Lernenden. Die ständige Konfrontation mit Themen der Umwelt führen logischerweise auch zum demokratischen Umgang mit Äußerungsformen gegenüber dieser. Auch die Demonstration im allgemeinen ist ein gesellschaftliches Ausdrucksmittel und wird daher in all ihren Formen und Auswirkungen im Unterricht zur Sprache gebracht. Es kann daher davon ausgegangen werden, daß die Schüler im Unterricht vorbereitet wurden und auch sachlich zu diesem Thema Stellung nehmen konnten.

ad 6)

Die Schule hat kein Recht, von Schülern die Teilnahme an Demonstrationen zu verlangen.

Zweifellos ist für jene Schüler, die während der Unterrichtszeit an Demonstrationen nicht teilnehmen, der lehrplanmäßige Unterricht zu halten, auf alle Fälle für eine entsprechende Aufsicht im Sinne der einschlägigen Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen zu sorgen.

Als nichtschulische Veranstaltung obliegt es den Lehrern nicht, die an Demonstrationen teilnehmenden Schüler zu beaufsichtigen.

A handwritten signature in black ink, consisting of a series of connected, fluid strokes that form a cursive name.